



AUSBILDUNGSVERTRAG

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen der

JAM MUSIC LAB GmbH, Mariahilfer Straße 47/1/9, 1060 Wien, Österreich
(in weiterer Folge „die GmbH“)

und

_____ (in weiterer Folge „die/der Studierende“, die GmbH und der/die Studierende in weiterer Folge „die Vertragspartner“)

§ 1 Vertragsgegenstand

Die GmbH nimmt die/den Studierende:n ab dem *(zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)*

- Wintersemester 20
- Sommersemester 202_____

unter den im Statut der Friedrich Gulda School of Music Wien (in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung sämtlicher Anhänge, <https://gulda-school-of-music.com/>) der GmbH zu den festgeschriebenen Bedingungen auf als *(zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)*:

ordentliche:r Studierende im

Studienrichtung	Zentrales künstlerisches Fach 1	Zentrales künstlerisches Fach 2
<input type="checkbox"/> Künstlerisches Diplomstudium		
<input type="checkbox"/> Diplomstudium in Instrumental- oder Gesangspädagogik		
<input type="checkbox"/> Diplomstudium Musical		

- Das Studium wird in **Teilzeit (50%)** absolviert, der Umfang des zentralen künstlerischen Fachs beträgt 0,75 SWS 1,5 SWS

ordentliche:r Studierende:r im Aufbaustudium

Zentrales künstlerisches Fach 1		Zentrales künstlerisches Fach 2	
---------------------------------------	--	---------------------------------------	--

ordentliche:r Studierende:r im Vorstudium

Zentrales künstlerisches Fach 1		Zentrales künstlerisches Fach 2	
---------------------------------------	--	---------------------------------------	--

Der/die Studierende der Friedrich Gulda School of Music Wien kann, sofern er/sie ein zentrales künstlerisches Fach im Bereich J/P belegt, durch die GMBH den Status des außerordentlichen Studierenden an der JAM MUSIC LAB Privatuniversität für Jazz und Populärmusik Wien (JMLU) verliehen bekommen. Als außerordentliche Studierende der JMLU wird der/die Studierende Mitglied der Österreichischen Hochschüler_innenschaft und ist damit über die Haftpflicht- und Unfallversicherung der Österreichische Hochschüler_innenschaft versichert. Den Versicherungsbeitrag trägt die GmbH. Folgende Daten werden dafür an die Österreichische Hochschüler_innenschaft durch die GmbH weitergegeben: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität, Email-Adresse, Heimatanschrift, Semesteranschrift.

§ 2 Rechte und Pflichten der/des Studierenden

- a. Die Rechte und Pflichten der/des Studierenden ergeben sich aus dem Statut der Friedrich Gulda School of Music Wien (<https://gulda-school-of-music.com/about/organisation/statute>), insbesondere aus den studien- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen sowie aus den daraus abgeleiteten studienrelevanten Bestimmungen der GmbH. Mit Unterfertigung dieses Vertrages verpflichtet sich die/der Studierende zur Einhaltung der Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- b. Die/der Studierende erklärt, in geeigneter geistiger und körperlicher Verfassung für die Aufnahme ins Studium zu sein. Die GmbH übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung für aufgrund leichter Fahrlässigkeit entstehende Sach- oder Vermögensschäden, es sei denn sie resultieren aus einer Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten.
- c. Werden im Rahmen des Zulassungsprüfungsverfahrens von der Kommission die Deutschkenntnisse des Prüfungskandidaten für nicht ausreichend befunden, müssen Studierende spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters einen Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 gemäß dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erbringen.

§ 3 Studiengebühr, Prüfungsgebühr

- a. Die Studiengebühr für das in diesem Vertrag festgesetzte Studium beträgt pro Semester:

<input type="checkbox"/>	EUR 1.623,00	Vorstudium EU-BürgerInnen
<input type="checkbox"/>	EUR 2.723,00	Vorstudium Nicht-EU-BürgerInnen
<input type="checkbox"/>	EUR 2.338,00	Diplomstudium EU-BürgerInnen
<input type="checkbox"/>	EUR 4.395,00	Diplomstudium Nicht-EU-BürgerInnen
<input type="checkbox"/>	EUR 1.239,00	Diplomstudium EU-BürgerInnen Teilzeit zKF 0,75 SWS
<input type="checkbox"/>	EUR 1.678,00	Diplomstudium EU-BürgerInnen Teilzeit zKF 1,5 SWS
<input type="checkbox"/>	EUR 2.195,00	Diplomstudium Nicht-EU-BürgerInnen Teilzeit zKF 0,75 SWS
<input type="checkbox"/>	EUR 2.855,00	Diplomstudium Nicht-EU-BürgerInnen Teilzeit zKF 1,5 SWS
<input type="checkbox"/>	EUR 3.306,00	Diplomstudium Musical EU-BürgerInnen
<input type="checkbox"/>	EUR 6.204,00	Diplomstudium Musical Nicht-EU-BürgerInnen
<input type="checkbox"/>	EUR 2.338,00	Aufbaustudium EU-BürgerInnen
<input type="checkbox"/>	EUR 4.395,00	Aufbaustudium Nicht-EU-BürgerInnen
<input type="checkbox"/>	EUR 1.075,00	Erwachsenenbildung

Der Semesterbeitrag ist spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Als Verwendungszweck bei der Überweisung ist der Name der:des Studierenden und der Zeitraum, für den die Zahlung gilt, anzuführen.

- b. Im Falle von Zahlungsverzug gelten 8% Verzugszinsen als vereinbart. Nach der ersten Mahnung wird der KSV 1870 mit dem Inkasso beauftragt.
- c. Die/der Studierende ist vom Besuch der Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, solange ein fälliger Studienbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt ist. Die GmbH behält sich vor, bei Zahlungsverzug die Zulassung zum Studium zu widerrufen.
- d. Falls das Studium im Laufe des Semesters aufgenommen wird, ist der Semesterbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung fällig. In diesem Fall werden die bis dahin in diesem Semester versäumten Unterrichtseinheiten im zentralen künstlerischen Fach nachgeholt.

e. Prüfungsgebühren:

<input type="checkbox"/>	Diplomprüfung künstlerisches Hauptfach und IGP (mit Ausnahme Musical)	EUR 350,00
<input type="checkbox"/>	Diplomprüfung Musical	EUR 450,00
<input type="checkbox"/>	Abschlussprüfung Aufbaustudium	EUR 150,00

Für individuell vereinbarte Dispensprüfungen zwischen Lehrenden und Studierenden können je nach Aufwand der Prüfungsvorbereitung, -durchführung, und -nachbereitung Prüfungsgebühren anfallen.

- f. Die Studien- und Prüfungsgebühren werden einmal jährlich (zum Wintersemester) an die Preisentwicklung angepasst. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020). Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Beginn des Studienjahres errechnete Indexzahl. Die Veränderungsrate wird jeweils auf eine Dezimalstelle genau abgerundet.
- g. Prüfungsgebühren sind mit Ende der Anmeldefrist zu den Prüfungen, ohne zusätzliche Mahnung, fällig. Wird die Anmeldung innerhalb von sechs Wochen nach diesem Termin nicht zurückgezogen, verfällt die Gebühr bei Nichtantritt, außer in begründeten Fällen, die nicht im Einflussbereich der/des Studierenden liegen (wie z.B. attestierte Erkrankung; Bestätigungen sind jedenfalls beizubringen).
- h. Nach Beendigung des gegenständlichen Vertrages besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteten Studien- und Prüfungsgebühren.
- i. Der Studienbeitrag ist auch bei vorzeitigem Abbruch oder sonstiger Beendigung des Studiums während eines laufenden Semesters für das gesamte Semester zu entrichten. Ausgenommen hiervon ist nur ein Studienabbruch aus durch ärztliches Attest belegten medizinischen Gründen.

§ 4 Studiendauer

- a. Die Regelstudiendauer des Studiengangs ist im Statut in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- b. Abweichungen von der Regelstudiendauer sind gemäß den einschlägigen Regelungen des Statuts genehmigungspflichtig möglich.
- c. Bei der Zuteilung von Plätzen in Lehrveranstaltungen werden Studierende, für die der Besuch für die Erlangung des Studienabschlusses notwendig ist, vorrangig behandelt.

Der/die Studierende hat kein Anrecht auf Plätze in Lehrveranstaltungen, deren Besuch über die formalen Anforderungen des Studiengangs hinausgehen.

- d. Die/der Studierende verpflichtet sich zur zielstrebigem Absolvierung des Studiums und zur Einhaltung der Studienpläne und des Statuts in der jeweils geltenden Fassung. Das aktuelle Statut ist Bestandteil des gegenständlichen Ausbildungsvertrags.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

- a. Der Ausbildungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die/der Studierende wird ohne gesonderte Anmeldung für das darauffolgende Semester angemeldet. Der Ausbildungsvertrag endet für ordentlich und außerordentlich Studierende mit der positiven Beurteilung aller im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen. Für außerordentlich Studierende, denen nur der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen nach Maßgabe freier Plätze gestattet ist, endet dieser Vertrag nach Ablauf der genehmigten Studiendauer.
- b. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist erstmals zum Ende des ersten Studienjahres möglich.

Für den Fall, dass das Studium im Wintersemester begonnen wird, ist der erstmögliche Kündigungstermin (Einlangung der schriftlichen Kündigung für das folgende Semester) der 30. Juni des Folgejahres.

Für den Fall, dass das Studium zum Sommersemester beginnen wird, ist der erstmögliche Kündigungstermin (Einlangung der schriftlichen Kündigung für das folgende Semester) der 31. Januar des Folgejahres.

Ab dem 3. Semester ist eine Kündigung (Einlangung der schriftlichen Kündigung für das folgende Sommersemester bis spätestens 31. Januar, das folgende Wintersemester bis 30. Juni) zulässig, in der Folge jeweils zum Ende eines Semesters mit denselben Fristen.

§ 6 Beurlaubung

- a. Das Studium kann nur aus wichtigem Grund und insgesamt bis zu zwei Semester unterbrochen werden.
- b. Im Falle einer Genehmigung eines Antrags auf Beurlaubung durch die Schulleitung entfallen für die Dauer einer solchen Beurlaubung die Studiengebühren. Der gegenständliche Ausbildungsvertrag wird dadurch jedoch nicht beendet.

- c. Eine Beurlaubung kann erstmals nach dem Ende des ersten Studienjahres in Anspruch genommen werden. Sie ist für das nächste Wintersemester bis spätestens 30. Juni bzw. für das nächste Sommersemester bis spätestens 31. Jänner zu beantragen.
- d. Im Falle von durch ärztliches Attest belegten Erkrankungen oder die Einberufung zu Militär- oder Zivildienst entfallen die unter b. genannten Fristen. Beurlaubungen aufgrund von Krankheit, Militär- oder Zivildienst zählen nicht zu den in a. genannten zwei Semestern Höchstdauer.

§ 7 Vertragsauflösung

- a. Die GmbH kann den gegenständlichen Ausbildungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der/die Studierende
 - Ihre/seine Pflichten grob verletzt
 - den Unterricht beharrlich verweigert oder durch disziplinäres Verhalten wesentlich beeinträchtigt
 - der GmbH und/oder einer ihrer Institutionen grob fahrlässig oder vorsätzlich Schaden zufügt
- b. Der gegenständliche Ausbildungsvertrag kann nach einer kommissionellen Studienprüfung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der zu erwartende Studienfortschritt durch die/den Studierende:n nicht erreicht wurde.

§ 8 Kommunikation

- a. Die/der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen sowie die laufende Kommunikation mit Lehrenden und MitarbeiterInnen der Verwaltung über jamonline.at und die damit verbundene Emailadresse eigenständig zu erfolgen hat. Für die Kommunikation mit Lehrenden und MitarbeiterInnen der Verwaltung ist ausschließlich diese Emailadresse zu verwenden.
- b. Die/der Studierende verpflichtet sich während des Schuljahres, die jamonline.at-Emails mindestens einmal alle 24 Stunden abzurufen und gegebenenfalls zu beantworten.
- c. Die/der Studierende ist damit einverstanden, dass die von ihr/ihm bekanntgegebenen Daten für Zwecke der Buchhaltung, Teilnehmer:innenerfassung und Benachrichtigungen per email gespeichert und gemäß der mit der Selbstauskunft ausgehändigten Datenschutzerklärung verarbeitet werden. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Änderungen der Kontaktdaten sind der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Urheber- und Werknutzungsrecht, Vergütung

- a. Der/dem Studierenden stehen die gesetzlich vorgesehenen Urheber- und/oder Werknutzungsrechte an allen von ihr/ihm im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken zu.
- b. Davon unbeschadet räumt die/der Studierende der GmbH bereits jetzt unentgeltlich eine den gesetzlichen Regelungen entsprechende zeitlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung an allen von ihr/ihm im Rahmen ihres/seines Studiums geschaffenen Werken ein. Dieses Recht umfasst vor allem, aber nicht nur die Berechtigung, diese Werke vorzutragen oder aufzuführen, zu bearbeiten, auf jede technisch mögliche Art zu vervielfältigen und zu verbreiten, im Rundfunk zu senden, in Sammlungen aufzunehmen und wiederzugeben.
- c. Die/der Studierende räumt der GmbH bereits jetzt unentgeltlich das zeitlich unbegrenzte Recht ein, Aufzeichnungen in jeder technisch möglichen Art von Vorträgen und/oder Aufführungen von Bühnen- oder Musikwerken, an denen die/der Studierende im Rahmen des Studiums mitwirkt, zu machen und diese Aufzeichnungen zu vervielfältigen und in jeder technisch möglichen Art zu senden und sonst zu verwerten.
- d. Die GmbH ist berechtigt, die in a. bis c. eingeräumten Rechte an eine Gesellschaft, an der sie mehrheitlich beteiligt ist, zu übertragen.
- e. Die/der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass einzelne für den jeweiligen Studienplan relevante Lehrveranstaltungen (Produktionen, Workshops, Symposien, öffentliche Prüfungen, etc.) auch in Kooperationen mit Spendern, Sponsoren und UnterstützerInnen der GmbH realisiert werden, aus denen sich für Studierende keinerlei finanzieller Anspruch ableitet.

§ 10 Nutzung fremden geistigen Eigentums

Die Übernahme fremden geistigen Eigentums in eigene Arbeiten ohne Offenlegung im Sinne des Urheberrechts ist unzulässig und kann sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Verletzt die/der Studierende vorsätzlich oder fahrlässig fremde Urheber-, Leistungsschutz- oder Persönlichkeitsrechte, so haftet sie/er für den sich daraus ergebenden Schaden und hält die GmbH schadlos, sofern die GmbH selbst kein Verschulden an der rechtswidrigen Nutzung durch die Studierenden trägt.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- a. Dieser Vertrag begründet keine Gesellschaft zwischen den Vertragspartnern.
- b. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
- c. Vor Wirksamwerden dieses Vertrages getroffene Abreden bestehen nicht oder treten mit Wirksamkeit dieses Vertrages außer Kraft. Die Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
- d. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

(Ort / Datum)

Wien, am

Die/der Studierende
(bei Minderjährigen: Erziehungsberechtigte/r)

JAM MUSIC LAB GmbH
Geschäftsführung